

Der Pranger für die Preistreiber.

Unterredung mit Dr. Franz Klein.

Ueber den gestern publizierten Erlass der niederösterreichischen Statthalterei, demzufolge in Zukunft die Namen und die Straferkenntnisse bei allen Uebertretungen der Lebensmittelvorschriften durch Maueranschlag und durch die Tagespresse veröffentlicht werden sollen, äußerte sich gestern gegenüber einem unserer Mitarbeiter das Mitglied des Herrenhauses Dr. Franz Klein in sehr bemerkenswerter Weise. Er führte unter anderem aus:

„Es wird wenig gegen die Anordnung einzuwenden sein, daß verwaltungsbehördliche Verurteilungen wegen Uebertretung gewisser im Kriege erlassener Lebensmittelvorschriften durch Maueranschlag, zum Teil auch durch die Presse zu veröffentlichen sind. Was geschehen kann, um das Gefühl der Verantwortlichkeit im Vertrieb von Bedarfsartikeln oder bei deren Bearbeitung und Verbrauch zu wecken und zu erhalten, muß willkommen geheißen werden. Obwohl wir im dritten Kriegsjahre stehen, ist das Bewußtsein der gesteigerten Pflichten aller am Verkehr mit Bedarfsartikeln Beteiligten noch nicht auf seiner vollen Höhe. Ebenso wenig ist man sich stets der gesteigerten Tragweite inne, die die genaue Befolgung der einschlägigen alten und neuen Vorschriften gerade jetzt hat, und auch die Besessenheit, den Lehteren nachzukommen, läßt manchmal viel zu wünschen übrig. Eine eindringliche Mahnung ist daher gewiß nicht überflüssig.

Gewissenhaft ist das Mittel, das nun zu diesem Zweck gewählt wurde, wirksam und geeignet, die Bevölkerung zu größerer Sorgfalt in derlei Dingen anzuspornen.

Ein solches Veröffentlichendes von Strafbekanntnissen ist in einigen verwandten Gebieten schon im Frieden rechtens, namentlich bei gerichtlichen Verurteilungen nach dem Lebensmittel- und nach dem Margarinegesetz. Nur ist die Bekanntmachung hier in das Ermessen des Gerichtes gegeben, während sie nach dem Statthaltereierlass in jedem Falle stattfinden muß. Auch diese Verschärfung ist durch die im Erlass dafür angegebenen zutreffenden Gründe gerechtfertigt.

Einige Fragen drängen sich allerdings beim Lesen auf. Kürs erste ist nicht zu ersehen, ob die Anordnung auf Niederösterreich beschränkt ist oder ob sie von anderen Landesstellen demnächst verfügt werden wird. Eine Einenauna der Geltung auf ein einzelnes Kronland wäre kaum zu beargeln. Die Ursachen sind von solcher Art, daß sie in anderen Ländern gewiß auch mehr oder weniger vorkommen. Das zweite ist einesteils eine gewisse Unklarheit in der Umschreibung des Kreises der strafbaren Handlungen, wegen deren die Urteilsveröffentlichung erfolgen kann, anderenteils, was viel wichtiger ist, eine jedenfalls zu enge Begrenzung dieser Handlungen. Sehr viele werden der Meinung sein, daß eine derartige Maßregel vor allem für Delikte sehr am Platz sein würde, die mit der Preisfrage zu tun haben.

Ich kann mich augenblicklich nicht vergewissern, ob nicht vielleicht schon in einer der vielen Kriegsverordnungen für das gerichtliche Strafverfahren in solchen Fällen eine ähnliche publizistische Achtung eingeführt wurde. Verneinenden Falles sollte man nicht zögern, die nun gewählte Strafverschärfung, wenn man sich von ihr gute Wirkung erhofft, auch für andere Gesetzesübertretungen im Lebensmittelverkehr in Kraft zu setzen.

Es handelt sich nicht bloß darum, die Lebensmittelversorgung für den unmittelbaren Augenblick vor dem Eingreifen von schädlichem Eigennutz oder von Gewissenlosigkeit zu schützen, sondern man muß schon jetzt beständig darauf bedacht sein, in jeder Weise

zu verhindern, daß derlei Unsitte sich nicht nach und nach immer mehr einnistet und schließlich in der Friedenszeit fortbauern.“